



Reform des Prüfungswesens: Berufliche Handlungsfähigkeit liegt im Fokus

► Mit dem Berufsbildungsreformgesetz wird das Prüfungswesen im berufsbildenden Bereich gestärkt und ausgebaut. Der rundum modernisierten dualen Berufsausbildung, mit dem Ziel der Vermittlung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, sollen so entsprechende Innovationen bei den Prüfungsstrukturen und -methoden an die Seite gestellt und Entwicklungen angeregt werden. Die Änderungen bei der Zulassung von Prüfungen, die Neuerungen bei der Anrechnung von Lernleistungen und Zusatzqualifikationen können darüber hinaus einen Beitrag zur Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems leisten. Im Beitrag werden die wesentlichen Reformansätze zur Weiterentwicklung des Prüfungswesens und zur Anrechnung von Lernleistungen vorgestellt und gewürdigt.

Prüfungsgegenstand – Neuausrichtung: Berufliche Handlungsfähigkeit¹

§ 38 BBiG / § 32a HwO

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Ausgehend von der Zielsetzung der modernen Ausbildung, jungen Menschen den Erwerb umfassender beruflicher Handlungskompetenzen zu ermöglichen, wurde in der Novelle der Begriff der „Beruflichen Handlungsfähigkeit“ als Prüfungsgegenstand aufgenommen. Damit wird der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) §1 vollzogene Paradigmenwechsel, in dem das Individuum mit seinen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Kontext der kontinuierlichen dynamischen Veränderungsprozesse in Ausbildung und Beschäftigung im Zentrum der Ausbildungsbemühungen steht, auf das Prüfungswesen übertragen. Die Einlösung dieses Ziels bedeutet für die zukünftige Prüfungspraxis, Konzepte und Methoden zu entwickeln, zu erproben und in der Praxis zu implementieren, die diesen ganzheitlichen Anspruch einlösen können.

Zugleich hat das Gesetz mit dieser Neuausrichtung innovative Entwicklungen der Praxis im Bereich des Prüfungswesens nachvollzogen und bestätigt. Denn bereits heute gibt es eine Vielzahl innovativer Prüfungsmethoden. Mit ihnen hat das Prüfungswesen auf die gestaltungsoffenen, dynamischen und flexibel gestalteten Berufe reagiert und Prüfungsmethoden entwickelt, die konzeptionell auf eine stärkere Annäherung von Ausbildungs- und Prüfungspraxis abstellen. Das übergreifende Ziel der neuen Prüfungsmethoden besteht darin, diese Kompetenzen angemessen zu ermitteln und bewerten zu können.



IRMGARD FRANK

Dipl.-Volksw., Dipl.-Betriebsw., Leiterin des Arbeitsbereichs „Qualitätsstandards, Zertifizierungen, Prüfungen, Lektorat Rechtsverordnungen“ im BiBB

Vorliegende Evaluationsstudien des BIBB belegen die grundsätzliche Eignung dieser Methoden, berufliche Handlungsfähigkeiten zu erfassen und zu bewerten, zugleich besteht noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf, insbesondere hinsichtlich angemessener Bewertungs- und Durchführungspraxis. Denn auch das lässt sich aus den Erkenntnissen ablesen: Die Überwindung des traditionellen Verständnisses von Prüfungen und ihrer Implikationen ist ein langer Weg, gesetzliche Regelungen sind notwendige, aber kaum hinreichende Voraussetzungen, um die notwendigen Veränderungsprozesse dauerhaft einzuleiten.

Modell „Gestreckte Abschlussprüfung“ – Abschied von der punktuellen Leistungsfeststellung

§44 BBiG / § 36a HwO

Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) (...)

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. (...)

Mit der Novelle „Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen“ wird die bisher im Gesetz bis 2007 begrenzte Regelung zur Einführung der „Gestreckten Abschlussprüfung“ als alternatives Prüfungsmodell gesetzlich auf Dauer verankert.

Die Überlegungen zur Schaffung eines neuen Prüfungsmodells wurden 1999 vom Bündnis für Arbeit aufgegriffen, nachdem es seit Jahren eine weit verbreitete Kritik an der Zwischenprüfung gab. Als Ergebnis wurde das Modell der „Gestreckten Abschlussprüfung“ vorgelegt und im Rahmen von Erprobungsverordnungen in das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung aufgenommen.

Bei der „Gestreckten Abschlussprüfung“ wird die Eigenständigkeit der traditionellen Zwischen- und Abschlussprüfung und ihre Funktionszuweisung aufgehoben; die Abschlussprüfung wird gleichzeitig neu strukturiert. Die Zwischenprüfung in ihrer alten Form wird abgelöst durch eine 1. Stufe der Abschlussprüfung, die spätestens zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden soll. Die 2. Stufe erfolgt wie bisher zum Ende der Ausbildung. Die Abschlussprüfung besteht nunmehr aus zwei Teilen, die zeitlich voneinander durchgeführt werden, deren Teilergebnisse aber nicht einzeln zertifiziert werden dürfen, d. h., der erste Prüfungsteil kann nicht als eigenständige Prüfung angesehen werden. Für die Zulassung zu den Teilprüfungen müssen die jeweiligen Voraussetzungen

erfüllt sein, d. h., Auszubildende sind zu den beiden Prüfungsteilen gesondert zuzulassen. Das Ergebnis der ersten Teilprüfung, das dem Jugendlichen schriftlich mitzuteilen ist, wird mit bis zu 40%² auf das Gesamtergebnis angerechnet. Wird die Abschlussprüfung nach dem Modell der „Gestreckten Abschlussprüfung“ durchgeführt, entfällt die Zwischenprüfung.

Grundsätzlich ist mit diesem Prüfungsmodell ein erster Schritt zur Überwindung des traditionellen Prüfungswesens mit seiner Ausrichtung auf eine ausschließlich punktuelle Leistungsfeststellung getan; die erworbenen Kompetenzen können damit an zwei im Zeitablauf aufeinander folgenden Messpunkten erfasst werden. Damit ist es möglich, ein differenzierteres Bild des Kompetenzstandes zu erhalten. Die darin zum Ausdruck kommende stärker prozessorientierte Gestaltung der Prüfung entspricht damit den verstärkt an betrieblichen Geschäftsprozessen ausgerichteten Ausbildungsordnungen. Insofern bietet das Modell der „Gestreckten Abschlussprüfung“ gegenüber den traditionellen Prüfungsmethoden den Vorteil einer umfassenderen und stärker prozessorientierten Kompetenzfeststellung.

Zugleich werden die Rahmenbedingungen für die Prüfungen festgelegt:

- die Gestaltung der Abschlussprüfung,
- die Prüfungsmethoden und -bereiche,
- die Art und Weise der Aufgabenstellung und des Prüfungsumfangs,
- eine Definition des Durchführungsmodus,
- eine Vereinbarung über die Art der Leistungsbeobachtung und das was als Leistung erfasst wird,
- die Gewichtung der einzelnen Teile bei der Bewertung,
- die Bestehensregelung für die Prüfungen.

Bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe in den Labor- und Produktionsberufen der chemischen Industrie wurde im Sommer 2002 erstmals die „Gestreckte Abschlussprüfung“ im Rahmen von Erprobungsverordnungen eingeführt. 2003 erfolgten entsprechende Regelungen für die Ausbildungsberufe Feinwerkmechaniker/-in, Metallbauer/-in, für die fahrzeugtechnischen Berufe und die industriellen Elektroberufe. Dabei geht es darum, das neue Prüfungsmodell auf die Praxistauglichkeit hin zu überprüfen. Erste Auswertungen aus der Evaluation der „Gestreckten Abschlussprüfung“ in den Labor- und Produktionsberufen der chemischen Industrie zeigen, dass ohne entsprechende Veränderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Reibungsverluste für alle am Ausbildungs- und Prüfungs-geschehen Beteiligten nicht ausgeschlossen werden können. Das deckt sich mit Erkenntnissen aus den Evaluationsstudien des BIBB, die zeigen, dass die Einführung veränderter, innovativer Prüfungsmethoden mit höheren Anforderungen an das Ausbildungs- und Prüfungspersonal und an die Aufgabenerstellung verbunden ist, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bezogen auf ihre Professionalität.³

Der Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern dient der Schaffung der Voraussetzungen für die Einbeziehung von Leistungsfeststellungen der Berufsschule in das Ergebnis von Abschlussprüfungen nach BBiG und Gesellenprüfung nach HwO.

Die einzelnen Artikel des Staatsvertrages beinhalten in verkürzter Form:

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die Leistungsfeststellung der Berufsschule als Grundlage ihrer Einbeziehung in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Gesellenprüfung nach Handwerksordnung (HwO).

Artikel 2

Einbeziehung der Leistungsfeststellung in der Berufsschule in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

Die aufgrund kontinuierlicher Leistungsbewertungen festgestellte Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in der Berufsschule wird als Durchschnittsnote und Punktwert mit einem Prozentsatz von X % in das Gesamtergebnis der Ausbildungsabschlussprüfung einbezogen.

Artikel 3

Gegenstand und Zeitraum der Leistungsfeststellung in der Berufsschule

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungen, die die Schüler und Schülerinnen im letzten Jahr des nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplanes der Kultusministerkonferenz erteilten Unterrichts erbracht haben; bei dreieinhalbjährigen Berufen sind die letzten anderthalb Jahre maßgebend.

Artikel 4

Bildung der Durchschnittsnote und des Punktwertes

Die Durchschnittsnote und der Punktwert werden auf der Grundlage von insgesamt mindestens acht schriftlichen und/oder sonstigen Leistungsnachweisen gebildet.

Artikel 5

Feststellungsprüfung

Personen, die die Berufsschule im nach Artikel 3 maßgeblichen Zeitraum nicht besucht haben oder die entsprechende Leistungsnachweise nicht erbracht haben, können eine gesonderte Feststellungsprüfung ablegen. Die Feststellungsprüfung wird in der Berufsschule durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig.

Artikel 6

Wiederholung und Nachprüfung

Im Falle einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung treten die Leistungsnachweise aus dem Wiederholungszeitraum an die Stelle der Leistungsnachweise, die im entsprechenden Zeitraum nach Artikel 3 ursprünglich erbracht wurden. Wird die Berufsschule nicht weiter besucht, gilt Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

Geltungsdauer und Kündigung

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann das Abkommen mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Schuljahres gegenüber den anderen Vertragspartnern schriftlich kündigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am nächsten 1. August nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte Vertragspartner den anderen Vertragspartnern mitgeteilt hat, dass die landes- bzw. bundesrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Eine verstärkte Einführung innovativer Prüfungsmethoden und -formen sollte deshalb in Zukunft frühzeitig durch flankierende Maßnahmen, z. B. zur Qualifizierung des betrieblichen und schulischen Ausbildungs- und Prüfungspersonals, begleitet werden. Darüber hinaus ist eine verbesserte Abstimmung der Lehrpläne und der Lernorte eine zwingende Notwendigkeit für eine gelingende Einführung der „Gestreckten Abschlussprüfung“.

Unterstützung der Prüfungspraxis: Stellungnahmen Dritter zur Bewertung von Prüfungsleistungen

§39 BBiG / § 33 HwO

Prüfungsausschüsse

(1) (...)

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

(3) (...)

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen ist nach dem alten und neuen Gesetz ein Prüfungsausschuss zuständig. Neu ist die Regelung, für die Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen einzuholen. Mündliche Prüfungen fallen nicht darunter, weil sie von dem Prüfungsausschuss vor Ort selbst durchgeführt werden sollen. Diese sehr offene Formulierung eröffnet dem Prüfungsausschuss grundsätzlich die Möglichkeit, andere, nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Personen mit der Begutachtung der Prüfungsleistungen zu betrauen, externe Expertisen für die Bewertung der in praktischen und schriftlichen Prüfungsteilen nachgewiesenen Kompetenzen anzufordern und in die Bewertung einfließen zu lassen. Rechtlich bindend sind diese Stellungnahmen für den Prüfungsausschuss allerdings nicht, vielmehr entscheidet das Gremium eigenständig über die Berücksichtigung.

Wer kann Gutachtertätigkeiten übernehmen?

Betriebliche Ausbilderinnen und Ausbilder können bei der Begutachtung in erster Linie bei den praktischen und praxisbezogenen Prüfungsarbeiten, bei der „Betrieblichen Projektaufgabe“ oder beim „Betrieblichen Auftrag“ herangezogen werden. Mit der ausdrücklichen Nennung der Berufsschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, die berufsschulischen Leistungen der Auszubildenden in die Bewertung der Abschlussprüfung einfließen zu lassen, sofern sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschlussprüfung stehen. Gegenwärtig gibt es dazu keine abgestimmten Regelungen. Bereits vor Jahren gab es intensive Bemühungen, die Berücksichtigung der berufsschulischen Lernleistungen der Jugendlichen bei den Abschlussprüfungen in einem Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern zu regeln. Der Entwurf, der 2002 vorgelegt wurde und Regelungen zur bundeseinheitlichen Leistungsfeststellung enthielt, scheiterte an der fehlenden Bereitschaft der verschiedenen Interessengruppen. In der Übersicht sind die wesentlichen Grundzüge des Entwurfs enthalten.⁴

Was kann einen Prüfungsausschuss veranlassen, Dritte zu beauftragen? Insbesondere im Zusammenhang mit der Ein-

führung praxis- und handlungsorientierter Prüfungs- methoden (z. B. durch differenzierte Projektarbeiten einschl. Präsentation und Fachgespräch, praxisbezogene Aufgaben, Arbeitsaufgabe) sind nach vorliegenden Erkenntnissen erhöhte Kompetenzanforderungen an das Ausbildungs- und Prüfungspersonal verbunden; darüber hinaus ist eine erhöhte zeitliche Inanspruchnahme zu verzeichnen.

Hier kann durch die Regelung eine Kompetenzerweiterung in dem Gremium erfolgen, die eine ordnungsgemäße Ab- wicklung des Prüfungsgeschehens befördert. Darüber hinaus ist eine Entlastung der ehrenamtlich tätigen Ausschuss- mitglieder möglich; ein Sachverhalt, der vor dem Hinter- grund der größer werdenden Schwierigkeiten, Mitglieder zu gewinnen, nicht unerheblich sein dürfte.

Um die Transparenz in der Vorgehensweise, der inhalt- lichen Schwerpunktsetzung und der Bewertungskriterien sicherzustellen, sind Bewertungs- und Qualitätsmaßstäbe verbindlich vorzugeben. Von den Gutachtern sind diese zu berücksichtigen und die für die Bewertung relevanten Sachverhalte zu dokumentieren, damit eine Vergleichbar- keit der Ergebnisse gewährleistet werden kann. Gerade in der Entwicklung gemeinsamer Bewertungskriterien für die handlungs- und kompetenzorientierten Prüfungsmethoden besteht nach vorliegenden Erkenntnissen noch erheblicher Entwicklungsbedarf. Hier kann die Regelung zur Beschleu- nigung beitragen.

Nur wenn es gelingt, hier zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die von den Beteiligten getragen werden, kann die mit der Novellierung verbundene Absicht, die Prüfungsausschüsse in der Arbeit zu unterstützen und zu entlasten, erfolgreich sein.

Arbeitserleichterung der Prüfungsausschüsse: Delegation von Aufgaben durch Berichterstatteprinzip

§ 42 BBiG / § 35a HwO

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) (...)

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

Diese Regelung wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorher genannten Ergänzungen zur Hinzuziehung gutachterlicher Stellungnahmen. Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt

werden, dass sämtliche Entscheidungen des Prüfungsaus- schusses – einschließlich der Bewertungen – nur gemein- sam getroffen werden können und das Kollegialprinzip nicht außer Kraft gesetzt wird. Gleichzeitig ist damit die Möglichkeit zur Delegation von Aufgaben an einzelne Mit- glieder des Prüfungsausschusses gegeben. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, bestehende Engpässe (personelle und/oder zeitliche) auszugleichen, ohne die ordnungs- gemäße Abwicklung der Abschlussprüfung zu gefährden. Insbesondere bei den kompetenzorientierten Prüfungsme- thoden (praktische Aufgabe, ganzheitliche Aufgabe, be- trieblicher Auftrag) bei denen nicht nur die erbrachte Lei- stung, sondern auch der Prozess der Ergebnisgewinnung be- wertungsrelevant ist, sind die Ausschussmitglieder fachlich und zeitlich stark gefordert. Hier kann eine Delegation für einzelne Prüfungsleistungen die notwendige Vorausset- zungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung sicherstellen. Voraussetzung dafür ist neben der erforder- lichen Sach- und Fachkenntnis die eigenständige Kennt- nisnahme der Prüfungsleistung und die Möglichkeit der ei- genen Urteilsfindung. Das setzt die Festlegung einheitlicher Beurteilungs- und Bewertungskriterien und deren überein- stimmende Handhabung voraus. Um die erforderliche Transparenz in der Vorgehensweise sicherzustellen, doku- mentieren die Beauftragten die wesentlichen Abläufe und begründen die Vorgehensweise bei der Bewertung bzw. Be- urteilung der Leistungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Beauftragten bilden die Grundlage für die abschließende Bewertung, der Ausschuss kann Änderungen an der Bewertung vornehmen.

Inwieweit diese Unterstützung der Prüfungspraxis greift und damit eine nachhaltige Verbesserungen der Arbeitsbe- dingungen erreicht werden kann, hängt neben den zuvor genannten Sachverhalten auch von der Bereitschaft ab, veränderte Kooperations- und Kommunikationsstrukturen in der Gremienarbeit zu entwickeln und zu pflegen.

Anerkennung von Lernleistungen – Reform der Externenprüfung

§ 45 BBiG / § 37 HwO

Zulassung in besonderen Fällen

(1) (...)

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorge- schrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abge- legt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbil- dungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abge- sehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) (...)

Nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung von 1969 können Personen im Rahmen der Externenregelung zur Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf zugelassen werden, ohne eine reguläre Berufsausbildung durchlaufen zu haben. Voraussetzung ist dafür der Nachweis einer vorangegangenen Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Dieser Sachverhalt ist auch im novellierten Gesetz von 2005 unverändert. Neuerungen gibt es dagegen bei der für die Anerkennung relevanten Dauer der einschlägigen Beschäftigung. Während bisher die Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit mindestens das Doppelte der regulären Ausbildungszeit betrug, reichen nunmehr ein- einhalb Jahre. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung können auch künftig Ausbildungszeiten als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn sie in anderen, ähnlichen Ausbildungsberufen absolviert wurden.

Die Externenprüfung, als Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen, zielt insbesondere auf Erwerbspersonen mit einschlägiger Berufserfahrung ab. Sie erfolgt auf der Grundlage der formalen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes des anerkannten Ausbildungsberufes. Das bedeutet, die Absolventen haben ihre, auch außerhalb des formalen Bildungssystems erworbenen Kompetenzen nach eben diesen Grundsätzen zu präsentieren und nachzuweisen.

In den vergangenen Jahren wurden ca. fünf Prozent aller Prüfungsteilnehmer aufgrund dieser Regelung zugelassen. Der nur sehr geringe Bekanntheitsgrad dieser Externenzulassung dürfte ein wesentlicher Hinderungsgrund dafür sein; die zeitintensiven Prüfungsvorbereitungen⁵ verhin-

dern eine breite Nutzung dieser nachträglichen Anerkennung. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine Verkürzung der Mindestzeiten allein zu keiner nennenswerten Verbesserung der Absolventenzahlen führen wird und das mit der Novellierung intendierte Ziel, eine Verbesserung der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen, nur schwer zu realisieren sein dürfte.

Im Hinblick auf die Anerkennung von Lernleistungen ist auch der erleichterte Zugang von Absolventen schulischer Berufsausbildung zur Kammerprüfung zu nennen (§ 43 Abs. 2).⁶

Anrechnung von Zusatzqualifikationen erstmals möglich

§ 49 BBiG / § 39a HwO

Zusatzqualifikationen

(1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.

(2) § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend.

Die Regelung zur Anerkennung von zusätzlichen Lernleistungen wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Damit ist es den Auszubildenden nunmehr möglich, ihre vertieften beruflichen Handlungskompetenzen zertifizieren zu lassen. Diese Kompetenzen können z.B. durch eine weitere Spezialisierung der Ausbildung durch zusätzliche Wahlbausteine oder durch eine verstärkte – an betrieblichen Aufbau- und Ablaufprozessen orientierte Ausbildungs- und Arbeitsgestaltung, die eine verstärkte Thematisierung technischer oder handwerklicher Ausbildungsinhalte in den kaufmännischen oder kaufmännischer Lern- und Ausbildungsinhalte in den technischen bzw. handwerklichen Berufen vorsehen, erworben werden. Sie sind in einer gesonderten Prüfung nachzuweisen, zuständig ist dafür der Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung erfolgen, das Ergebnis hat keinerlei Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen der eigentlichen Abschlussprüfung. Die Regelungen zur Durchführung und Abnahme der regulären Abschlussprüfungen werden davon nicht tangiert.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, unklar bleibt, wie diese Zusatzqualifikationen in den Ausbildungsberufen definiert werden. In den Ausführungen findet sich lediglich eine negative Ausgrenzung, indem ausgeführt wird, dass diese Qualifikationen nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes zählen. Damit wird nicht deutlich, in welchem Kontext diese zusätzlichen Kompetenzen zum allgemeinen Ausbildungsziel der Vermittlung individueller beruflicher Handlungskompetenz inhaltlich und methodisch stehen und wie eine Prüfung aussehen kann.

Ausblick

Mit diesen Reformansätzen werden grundsätzliche Anstrengungen unternommen, das Prüfungswesen stärker auf die Anforderungen der modernen Berufsausbildung auszurichten, in der die traditionellen Prüfungsmethoden ihren angestammten Platz verlieren. Diese Aussage ist fast unbestritten, aber die Konsequenzen, die mit dieser Einschätzung für das gesamte Prüfungsumfeld verbunden sind, das zeigen vorliegende Erkenntnisse, stellen gewaltige Herausforderungen. ■

Anmerkungen

- 1 Vgl. Berufsbildungsgesetz (BBiG) v. 1. 4. 2005. In: www.bmbf.de. Die Erläuterungen der gesetzlichen Veränderungen erfolgen nach ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Prüfungswesens.
- 2 Die Anrechnungsmodalitäten variieren in den Berufen zwischen 20 und 40 %.
- 3 Vgl. dazu: Ebbinghaus, M.: *Anspruch und Wirklichkeit. Abschlussprüfung von Mechatronikern und Mechatronikerinnen. Bielefeld 2003*; dieselbe: *Prüfungsmethoden der Zukunft? – Prüfungsmethoden mit Zukunft? – Projektarbeit und ganzheitliche Aufgabe. Bielefeld 2004*
- 4 Vgl. BMBF: *Abkommen zwischen den 16 Ländern und der Bundesrepublik Deutschland über die Voraussetzungen zur Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Abschlussprüfungen, Entwurf vom 17. 7. 2002, Bonn 2002*
- 5 Jährlich erwerben etwa 25.000–30.000 Personen mit der Externenprüfung einen Berufsabschluss.
- 6 Ausführlich G. Feller „Stellenwert der Berufsfachschulen im neuen Gesetz“ in dieser Ausgabe.